



Aus dem Inhalt:

Starke Kommunen	3
Aus dem Landtag	5
Änderung Landes- und Kommunalwahlgesetz	5
Änderung Durchführungsverordnung Kommunalverfassung	5
Einwohnerfragestudien	6
Kommunalwirtschaft	7
Realsteuervergleich 2012	8
Haushaltskonsolidierungsfonds	8
Neue Leistungen eGo-MV	9
Kommunale Infrastruktur	11
Verkehrsinfrastrukturfinanzierung	13
Novellierung Städtebaurecht 2013	14
Drehleiterkartell	19
Aus der Rechtsprechung	21
U3-Betreuung	21
Teilaustritt Zweckverband	22

E-Mail-Adresse:
sgk@kommunales.com

Mitgliederversammlung der SGK

Mit Dr. Klaus Kilimann, ehemaliger Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock und erster Vorsitzender der SGK MV, Dr. Alexander Götz, Geschäftsführer der Bundes-SGK, Hans-Heinrich Lappat, Abteilungsleiter im Innenministerium MV, Heinz Müller, Parlamentarischer Geschäftsführer der SPD-Landtagsfraktion MV, Jan Peter Schröder, Geschäftsführer des Landkreistages MV, Thomas Deiters, stellvertretender Geschäftsführer des Städte- und Gemeindetages MV sowie Marcus Unbenannt, Landesgeschäftsführer der SPD konnte Thomas Beyer hochrangige Gäste bei der Mitgliederversammlung der SGK am 25.10.2013 in Roggentin begrüßen.



Alexander Götz informierte die Anwesenden aufgrund der aktuellen Koalitionsverhandlungen über den Sachstand im Bund. SPD und CDU hätten nach Abschluss der Sondierungsgespräche 16 Arbeitsgruppen mit Untergruppen für detaillierte Verhandlungen gebildet. Er erinnert an die 10 Kernforderungen des Parteikonvents, die SPD-seitig die Grundlage für die Koalitionsverhandlung bilden: Mindestlohn, Rentenreform (Angleichung Ost/West), Pflegereform, Gleichstellungspolitik (Abschaffung Betreuungsgeld), gleichberechtigte Teilhabe für Zuwanderer, Kommunen stärken (vor allem Entlastungen im Sozialbereich), Investitionen in die Infrastruktur, Erhöhung der Investitionen für Bildung/Ausbildung, effiziente europäische Finanzpolitik und europäische Wachstumsstrategie.

Er hob besonders den Punkt „Kommunen stärken“ hervor und stellte dann die Positionen der Bundes-SGK in diesem Zusammenhang dar:

1. Stärkung der Finanzkraft der Kommunen (vor allem auf der Ausgabenseite, Eingliederungshilfe),
2. Verlässliche Steuerpolitik → NEIN zur geplanten Abschaffung der Gewerbesteuer,
3. Problemlösung für aufgelaufene kommunale Schulden (50 Mrd. Euro Kassenkredite),
4. Infrastrukturmaßnahmen (ÖPNV etc.),
5. Mieterschutz,
6. Kinderbetreuung/KITA-Förderung → Betriebskostenfinanzierung solidarisch lösen,
7. Integration (Armutszuwanderung aus Südeuropa → Problemlösung),
8. Weiterentwicklung von SGB II → Förderung von Langzeitarbeitslosen,
9. Entwicklung eines Markt- und Ordnungsmodells für den Bereich Energie (Unterschied zu den in MV vertretenen Positionen) und
10. Föderalismus (Kooperationsverbot aufbrechen).



Hauptthema der Mitgliederversammlung war natürlich die Situation der Kommunalfinanzen in MV. In seinem Eingangsreferat gab Thomas Deiters einen nüchternen Überblick über die Einnahmen, Ausgaben und die kommunale Kassenstatistik für

Mecklenburg-Vorpommern 2012. Er betonte, dass der kommunale Finanzausgleich über das FAG zwar einen wichtigen, aber eben nur einen Teil der gesamten Einnahmen der kommunalen Ebene ausmacht.

Zur aktuellen Novelle des Finanzausgleichsgesetzes äußerte er über mehrere Punkte seinen Unmut: Das Aufwachsen der Ausgaben für den übertragenen Wirkungskreis soll nicht über zusätzliche Mittel, sondern durch einen höheren Vorwegabzug aus der Schlüsselmasse ausgeglichen werden – also auf Kosten der kommunalen Ebene, was keine seriöse Lösung darstellen könne. Den vorgesehnen sog. Selbstbehalt von 7,5 % lehnte er ab.

Ebenso monierte er, dass kein neuer Ansatz und keine Kompensation für die für verfassungswidrig erklärte Stadt-Umland-Umlage geplant seien. Als bedauerlich empfand er auch die fehlende Stärkung der Zentren. Er selbst gab zur Stärkung der Kommunalfinanzen eine Reihe von Anregungen, wie z. B. die Ausweitung der Gewerbesteuer auf Freiberufler oder die Einführung eines Tourismusbeitrages, wie er bereits in Brandenburg praktiziert wird.

Als Fazit hielt er fest, dass die kommunale Finanzausstattung so nicht ausreichen kann.

In der sich anschließenden Diskussion erklärte Jan Peter Schröder sein Verhalten im FAG-Beirat, als es darum ging, seitens der kommunalen Spitzenverbände ein Votum zur Beteiligungsquote (prozentuale Aufteilung der Finanzmasse, die zwischen Land und kommunaler Ebene aufgeteilt wird) abzugeben: Die Berechnungen hätten noch gar nicht auf dem Tisch gelegen, als dieses Votum verlangt wurde. Daher konnte er sich nur enthalten. Nach Vorliegen der Berechnungen votiert der Landkreistag eindeutig mit NEIN.

Am Ende der ausführlichen Diskussionen appellierte Thomas Beyer an die Vertreter vom Land und Landtag, für den Ausgabenaufwuchs des übertragenen Wirkungskreises zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen.

Als letzten „Bigpoint“ berieten die SGK-Mitglieder über ein Rahmenpapier, das

unseren Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern vor Ort als Handreichung für ihre Kommunalwahlprogramme dienen soll. Es wurde einstimmig beschlossen und ist im Anschluss abgedruckt.

M. T.

Starke Kommunen für eine gefestigte Demokratie

Positionspapier der SGK MV für die Kommunalwahlen 2014

Demokratie wächst von unten und sie lebt vom Mitmachen.

Dies gilt besonders für die Politik vor Ort: In unseren Städten, Gemeinden und Landkreisen wird Politik für die Bürgerinnen und Bürger konkret erlebbar.

Wir machen uns deshalb für demokratische Kommunen stark: für mehr Beteiligung, mehr Transparenz und mehr direkte Demokratie.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine sehr kleinteilige Gemeindestruktur.

Zahlreiche Gemeinden wie auch alle Kreise verfügen nicht mehr über einen ausgeglichenen Haushalt. Dazu kommt, dass der Schrumpfungsprozess gerade in den Gemeinden im Osten des Landes voranschreitet und sich die Bevölkerungsstruktur drastisch verändern wird. Das stellt viele unserer Gemeinden vor besondere Herausforderungen.

Im Vergleich zu westlichen Bundesländern ist die Bereitschaft zur Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes in Mecklenburg-Vorpommern eher schwach ausgeprägt. Und die Bereitschaft für eine Gemeindevertretung zu kandidieren nimmt aus unterschiedlichen Gründen ebenfalls ab.

Die Landesregierung wird zum Ende der Legislaturperiode ein Leitbild für zukunftsfähige Gemeinden in MV vorlegen.

Zukunftsfähig ist eine Gemeinde unseres Erachtens dann, wenn örtliche demokratische Gestaltungsprozesse für die Bürgerinnen und Bürger erlebbar sind und die Gemeinden die Bedarfe ihrer Einwohnerinnen und Einwohner an kommunaler Daseinsvorsorge decken können.

Neben den in der KV MV definierten Aufgaben muss jede selbstständige Gemeinde daher auch über einen finanziellen Spielraum für freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises in messbarem Umfang verfügen können.

Wichtige Voraussetzungen für die Stärkung der kommunalen Demokratie sind daher:

Für die Bürgerinnen und Bürger:

1. Wir gehen davon aus, dass der künftigen Koalition in Berlin die Einführung eines flächendeckenden Mindestlohns gelingt, und dass dadurch die Bürgerinnen und Bürger als auch die Gemeinkassen entlastet werden.
2. Gleiche Chancen für Bildung und Ausbildung aller Kinder und Jugendlicher durch erreichbare qualitativ hochwertige Angebote von Schule und Berufsschule.
3. Sicherung einer Grundversorgung an sozialer, kultureller Infrastruktur sowie öffentlicher Dienstleistungen und einer leistungsfähigen Kommunikationsinfrastruktur unter besonderer Beachtung

zukünftiger Bedarfe Älterer und Menschen mit Handicaps.

4. Sicherung der Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben von Jung und Alt, mit oder ohne Handicap - unter Einbeziehung und Förderung ehrenamtlichen Engagements.
5. Teilhabe für Migrantinnen und Migranten
6. Mehr Transparenz für die Einwohnerinnen und Einwohner in Bezug auf Verwaltungshandeln und Gemeindevertretungsarbeit.
7. Bessere Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an wichtigen kommunalen Prozessen und praktikable Beteiligungsformen für Kinder und Jugendliche
8. Klare Regelungen für die Verwaltungen zur Unterstützung der ehrenamtlichen Gemeindevertretungsmitglieder (Bürger im Ehrenamt)

Für die kommunale Ebene: mehr finanzielle Sicherheit

9. Novellierung des FAG bis 2016
 - a) Für die Aufgaben nach §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung MV eine aufgabenbezogene Finanzausstattung (Wichtung zentraler Funktionen nach Raumordnung) und Ausfinanzierung übertragener und gesetzlicher Aufgaben.
 - b) Kommunale Entschuldung voranbringen

Darüber hinaus:

10. Unterstützung bei der Erschließung weiterer Einnahmequellen und der Ausschöpfung der Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung in Bezug auf die Energiewende
11. Partizipationsmöglichkeiten von Gemeinden sowie Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende
12. Beratung und Unterstützung der Gemeinden bei der Aufnahme von Flüchtlingen
13. Erweiterung der Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit unter Wahrung des „Demokratiegebots“.

Für die Verwaltungen:

14. Entlastung der Verwaltungen durch die Landesregierung: Bürokratieabbau, Verfahrensvereinfachung für Verwaltungshandeln z. B. in Bezug auf Verwendungsnachweise für zweckgebundene Mittel.
15. Durchgängiges „E-Government“ unter Berücksichtigung eines qualitativ hochwertigen Datenschutzes → Anreize für kompatible Anwendungen.

Um diesen Herausforderungen auch unter den sich abzeichnenden schwieriger werdenden Rahmenbedingungen gerecht werden zu können, benötigen wir abgestimmte Verfahren auf und mit allen Ebenen. Das erfordert auch eine lebendige Kommunikation und Diskussion zwischen Land und kommunaler Ebene. Denn ans Ziel kommen wir nur gemeinsam.

Aus dem Landtag

In Anerkennung des ehrenamtlichen Hilfeleistungssystems im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren hat die Landesregierung einen **Gesetzentwurf zur Änderung des Brandschutzgesetzes** in den Landtag eingebracht.

Ohne die nicht hoch genug anzuerkennende Leistung der ehrenamtlich Tätigen im Bereich des Brandschutzwesens wäre das jetzige Hilfeleistungssystem nicht zu realisieren.

Zur Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes sollte daher bei ehrenamtlicher Tätigkeit die Verleihung des üblichen Brandschutz-Ehrenzeichens mit der Gewährung einer Jubiläumszuwendung verbunden werden. Für

10 Jahre sollten das 100 Euro, für 20 Dienstjahre 200 Euro und für 40 Dienstjahre 250 Euro betragen.

Die Kosten für diese Jubiläumszuweisungen werden aus dem Haushalt des Innenministeriums bestritten.

Der Landtag hat die Gesetzesänderung mit positiven Voten zur weiteren Beratung an den Innen- sowie den Finanzausschuss überwiesen.

M. T.

Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Als Kommunalwahltermin für 2014 wurde der Tag der Europawahl – der 25. Mai 2014 – von der Landesregierung festgelegt.

In Mecklenburg-Vorpommern galt bisher die gesetzliche Regelung, dass erforderliche Stichwahlen, die bei Bürgermeisterwahlen häufig nötig werden, diese 14 Tage nach der Hauptwahl stattzufinden hätten. Da beim für 2014 festgelegten Kommunalwahltermin die Stichwahlen Pfingstsonntag stattfinden müssten, wurde nun folgende Regelung in das Wahlgesetz aufgenommen:

„Die Vertretung kann diesen (Stichwahl-)Termin durch einen Beschluss, der spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist von

Wahlvorschlägen gefasst werden kann, um bis zu zwei Wochen verschieben.“

Die Einreichungsfrist endet 2014 am 13. März um 18:00 Uhr.

Diese Regelung gilt auch nicht nur für 2014, sondern unbefristet, da es ja durchaus auch andere gute Gründe dafür geben kann, eine Stichwahl später durchzuführen.

Die Verschiebung eines Stichwahltermins soll als Ausnahme aber nur bei Vorliegen besonders wichtiger Gründe (Feiertag, Schulferien) erfolgen dürfen. Eine entsprechende Regelung wird in die Wahlordnung aufgenommen.

M. T.

Änderung der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung

Die Vorschriften für amtliche Bekanntmachungen wurden konkretisiert. Es wurde klar gestellt, dass Bekanntmachungen nur in einem Medium der in § 3 aufgeführten Bekanntmachungsformen erfolgen müssen. Bei Gemeinden bis 35.000 Einwohnern kann dies auch der Aushang sein. Gemeinden können öffentliche Bekanntmachungen auf den Amtsseiten veröffentlichen, diese müssen mit zwei Mausklicks erreicht werden können. Für die Veröffentlichung im Internet können Gemein-

den, Ämter oder Zweckverbände Bekanntmachungsmedien gemeinsam herausgeben oder das Bekanntmachungsmedium des zuständigen Landkreises oder der Zweckverbände die Bekanntmachungsmedien aller Verbandsmitglieder nutzen. Ein landkreisübergreifender Zweckverband kann die Anlage Amtlicher Anzeiger zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern nutzen.

M. T.

Runderlass Innenministerium Einwohnerfragestunden

Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern



Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Bearbeiter: Herr OAR Dirk Matzick
Telefon: +49 385 588 2304
Telefax:
E-Mail: dirk.matzick@m.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: I 300-172-424.0-2013/017-001
Datum: Schwerin, 02.09.2013

Landräte der Landkreise
Oberbürgermeister der kreisfreien und
großen kreisangehörigen Städte
Mecklenburg-Vorpommern

Durchführung von Einwohnerfragestunden; Zulässigkeit von Fragen zu Beratungsgegenständen der laufenden Sitzung

Aufgrund von Nachfragen und Presseberichten zur o.a. Problematik mache ich auf Folgendes aufmerksam:

Die Regelung des § 17 Abs. 1 KV M-V beinhaltet keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Zulässigkeit von Fragen zu Beratungsgegenständen der laufenden Sitzung.

Zutreffend wird daher auch in der Schweriner Kommentierung (Glaser, Rz. 1 zu § 17) die Auffassung vertreten „Das Gesetz lässt es offen, ob auch Beratungsgegenstände der konkreten Sitzung Gegenstand der Fragestunde sein können.“

Die in Rz 2 dieser Kommentierung abgegebene Empfehlung, nur Fragen zuzulassen, die thematisch nicht die Beratungsgegenstände derselben Sitzung der Gemeindevertretung betreffen, hat somit keinen verbindlichen Charakter, sondern kann bei der Zweckmäßigkeitsentscheidung der Gemeindevertretung, eine gleichlautende Hauptsatzungsregelung zu erlassen, berücksichtigt werden. Es bleibt der Gemeindevertretung aber überlassen, in der Hauptsatzung den dadurch eingeräumten gesetzlichen Spielraum zu nutzen und entweder im Interesse einer größtmöglichen Bürgerbeteiligung auch Fragen zu späteren Beratungsgegenständen zuzulassen, oder diese zur Vermeidung der Gefahr einer teilweisen Vorwegnahme der späteren Sachdebatte oder der Beeinflussung von Gemeindevertretern auszuschließen.

Für die Aufgabenwahrnehmung der Rechtsaufsichtsbehörden bedeutet dies, dass beide möglichen Regelungsvarianten in den gemeindlichen Hauptsatzungen zu respektieren sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Ulf Drzisga

Schriftleiter

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinastraße 1 - 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Sport
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@m.mv-regierung.de
Internet: www.m.mv-regierung.de

Kommunalwirtschaft – Neue Impulse

Auf seiner diesjährigen Jahresveranstaltung hat das Verbundnetz für kommunale Energie (VfKE) am 28. Oktober 2013 im Schweriner Justizministerium eine Studie vorgestellt, nach der kommunale Unternehmen in näherer Zukunft die einzigen sicheren Arbeitgeber in vielen ostdeutschen Städten sein werden. Bestandteil der Untersuchung ist auch die Schweriner IT- und Servicegesellschaft (SIS), die im Rahmen einer interkommunalen Kooperation mit dem Landkreis Ludwigslust-Parlitz zu einer gemeinsamen „KSM Kommunalservice Mecklenburg AöR“ im Oktober 2013 neu gegründet wurde.



Schweriner Justizministerium

Schon heute sind nach Ansicht von Michael Schäfer, Professor für Kommunalwirtschaft an der Fachschule Eberswalde und Co-Autor der Studie, kommunale Stadtwerke und Wohnungsgesellschaften die wichtigsten Arbeitgeber in vielen Regionen. Dies gilt insbesondere für die ostdeutschen Bundesländer.

Hier prognostizierte Schäfer zudem eine weitere Verschlechterung der finanziellen

Situation vieler Kommunen - hervorgerufen u. a. durch die Folgen des demografischen Wandels. Er plädierte nicht zuletzt deshalb für eine Stärkung der Kommunalwirtschaft und forderte damit einhergehend die Aufhebung zahlreicher Beschränkungen der kommunalen Unternehmen insbesondere im Bereich der Energiewirtschaft.

Ebenso sprechen sich die Autoren der Studie für die Einführung eines gesetzlichen Mindestlohns aus. Oftmals haben kommunale Unternehmen im Wettstreit mit ihren Konkurrenten das Nachsehen, da sie einerseits ihre Angestellten nach Tarifrecht bezahlen, woran sich private Anbieter nur in seltenen Fällen halten, und diese deshalb bei der Auftragsvergabe „günstiger“ wären.

Energieminister Volker Schlotmann machte indes in seinem Gastbeitrag deutlich, dass er bei der Umstellung auf erneuerbare Energien große Chancen für die Kommunalwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern sieht:

„Wir brauchen starke Akteure, die sich vor Ort engagieren. [...] Die Bürger können sich intensiv in Planung und Genehmigung einbringen. Das schafft Vertrauen und fördert die Akzeptanz. Und die kommunalen Unternehmen profitieren von den wirtschaftlichen Potenzialen.“

Martin Handschuck

Realsteuervergleich 2012 veröffentlicht

Das Statistische Amt Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichte am 20. September 2013 den Realsteuervergleich 2012. Der Bericht enthält Angaben über das Istaufkommen, die Grundbeträge und die Hebesätze von Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer auf der Basis der vierteljährlichen Kassenstatistik für das Jahr 2012 (bereinigt um die von den Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämtern vorgenommenen Korrekturen), den Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer sowie die von ihnen an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage.

Nachdem die **Gewerbesteuereinnahmen** (netto) 2011 gegenüber dem Vorjahr bereits um 7,8 Prozent auf 343,9 Millionen EUR gestiegen waren, erhöhten sie sich 2012 erneut um 6,6 Prozent auf 368,4 Millionen EUR.

Die in den vergangenen Jahren deutlich erkennbaren Anhebungen der Gewerbesteuersätze konnten im vergangenen Jahr nicht festgestellt werden. Mit 450 Prozent weist die Hansestadt Rostock den

höchsten Wert aus. Der durchschnittlich gewogene Hebesatz beträgt 353 Prozent.

Gleiches gilt bei der Betrachtung der gewogenen Durchschnittshebesätze bei der Grundsteuer A und B.

Die Einnahmen der **Grundsteuer A** für land- und forstwirtschaftliche Betriebe stiegen um 0,9 Prozent auf 14,3 Millionen EUR. Der durchschnittlich gewogene Hebesatz stieg um 3 Prozentpunkte auf 267 Prozent.

Nach 150,7 Millionen EUR Einnahmen aus der **Grundsteuer B** (für die übrigen bebauten und unbebauten Grundstücke) im Jahr 2011 erhöhten sich 2012 die Einnahmen um 1,1 Prozent auf 152,4 Millionen EUR.

Den höchsten Hebesatz verbucht die Landeshauptstadt Schwerin mit 550 Prozent.

Der durchschnittlich gewogene Hebesatz beträgt 384 Prozent (2011: 381 Prozent).

*Quelle:
Der Überblick, Heft 11/2013, S. 501*

Antragsfrist auf Mittel aus dem Haushaltkonsolidierungsfonds läuft zum 31.12.2013 aus

Zum 31.12.2013 läuft für Kommunen die Antragsfrist für Mittel aus dem Haushaltkonsolidierungsfonds des Landes aus. In diesem Fonds hat die Landesregierung den Kommunen im Juli 2012 insgesamt 100 Mio. € bereitgestellt. Nach dem Kommunalfinanzbericht 2013 des Landesrechnungshofes liegen dem Innenministerium erst drei (!) Anträge vor, mit denen bei weitem das Fondsvolumen nicht ausgeschöpft wird.

Insbesondere Städte und Gemeinden in extremen Haushaltsnotlagen sollten die umgehende Antragstellung prüfen. Vo-

raussetzungen sind allerdings u. a., dass die Kommune selbst alle Anstrengungen zur Haushaltkonsolidierung unternimmt und zumindest – als Ausnahmefall – eine vorläufige Eröffnungsbilanz vorgelegt wird. (Nähere Informationen dazu siehe Kommunale Haushaltkonsolidierungsfondsverordnung vom 17. Dezember 2012 GVOBl. MV 2012, S. 580).

*Quelle:
Der Überblick, Heft 11/2013, S. 502*

Neue Leistungen des eGo-MV im Bereich GIS und kommunale Geodatenerfassung

Ab Mitte September können interessierte Verwaltungen Einzelabrufe aus der Rahmenvereinbarung Straßenbefahrung vornehmen. Grundsätzlich stehen dabei zwei Befahrungsarten zur Auswahl:

1. Kamerabefahrung zur Erfassung von Straßenbegleitobjekten, Straßenbegleitgrün und Gehwegen sowie durchgehend georeferenzierter Fotodokumentation oder
2. Befahrung mit Oberflächenscan des Straßenbelages zur Vermessung von Unebenheiten der Fahrbahn (Zustandsbewertung) inklusive Kamerabefahrung zur Erfassung der Straßenbegleitobjekte, Straßenbegleitgrün und Gehwege sowie durchgehend georeferenzierter Fotodokumentation.



Der eGo-MV übernimmt die Koordination der Straßenbefahrung. Bei Bündelung von Einzelabrufen durch mehrere Verwaltungen/Behörden (in der Summe über 450 km) liegt der Preis für die einfache Befahrung (Befahrungsart 1) bei 57,00 Euro pro km und bei 110,00 Euro bei Befahrung mit Oberflächenscan (Befahrungsart 2). Für die anschließende Auswertung der Daten bzw. für die Digitalisierung von Objekten aus den Befahrungen bietet der eGo-MV ein Dienstleistungspaket an. Alternativ kann dies aber auch durch Unternehmen erfolgen, bei denen laufende Vertragsverhältnisse mit den Verwaltungen im Geodatenbereich bestehen. Für die Kommu-

nen entfallen damit die Anforderungen und Aufwendungen zur Durchführung eines eigenen Vergabeverfahrens bei gleichzeitig günstigen Preiskonditionen, welche aus der vorteilhaften Verhandlungsposition des Zweckverbandes heraus erzielt werden konnten.

Das Vergabeverfahren zur Beschaffung eines modularen und webbasierten Geoinformationssystems für die Kommunen von Mecklenburg-Vorpommern wird im Dezember 2013 abgeschlossen sein. Der Zweckverband „Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ will damit die Voraussetzung schaffen, um ab 2014 seinen Mitgliedern die Nutzung eines vollwertigen und auf die Anforderungen der Städte, Gemeinden sowie Ämtern zugeschnittenen Geoinformationssystems (GIS) als Dienstleistung anbieten zu können. Das zu beschaffende Geoinformationssystem soll es den diversen Nutzergruppen (Mandanten/Verwaltungen) ermöglichen, Geobasis- und Fachdaten aktuell, redundanzfrei und zentral zu bearbeiten sowie zu verwalten. Bei Mandanten mit noch unzureichender Breitbandanbindung soll übergangsweise die Möglichkeit einer lokalen Installation gegeben sein. Das auszuschreibende WEB-GIS wird die standardmäßigen und in den Verwaltungen benötigten kommunalen Themenbereiche bedienen. Folgende Module können (auch einzeln) von den Behörden und Verwaltungen innerhalb einer Mandatsschaft genutzt werden: Liegenschaftsverwaltung und Liegenschaftsauskunft inklusive Beitrags- und Gebührenberechnung, die kommunale Bauleitplanung (Bebauungsplanung/Flächennutzungsplanung/Satzungen), die Straßenverwaltung, das Kommunale Grün (Grünanlagen/Friedhofsverwaltung/Baumkataster/Denkämler) und das Objektmanagement. Der eGo-MV übernimmt die administrativen

Aufgaben sowie Pflege und First Level Support. [...]

Für die mobile Datenerfassung von kommunalen Geodaten stellt der eGo-MV den Verwaltungen eine Lösung zur Verfügung. Die Erfassungssoftware und -hardware des Zweckverbandes ist vor allem für Bäume gedacht. Mit Hilfe eines über Bluetooth angeschlossenen Hochleistungs-GPS-Gerätes werden bei der Aufnahme eines Fotos zeitgleich die Koordinaten des Baumes oder Objektes referenziert. Alternativ ist auch die Nutzung eines Smartphones mit GPS-Funktion möglich allerdings müssen hier die Koordinaten in einem weiteren Arbeitsschritt korrigiert werden. Durch einen einzigen Tastendruck wird das Bild mitsamt Koordinaten in das Programm geladen. Die Sachdateneingabe bzw. genaue Feststellung der Position erfolgt anschließend entweder vor Ort oder später im Büro. Um möglichst schnell die Abmessungen, wie

Baumgröße oder Kronendurchmesser, zu ermitteln, können innerhalb des Bildes Messungen vorgenommen werden. Dies geschieht über die Größenangabe eines Referenzobjektes auf dem Foto. Mit Hilfe von Auswahllisten wird eine effektive und homogene Eingabe von Sachdaten sichergestellt. Wiederkehrende Angaben wie Bearbeiter oder Datum werden vom System automatisch ergänzt. Im Falle eines vorhandenen Straßenkatasters erfolgt ebenfalls eine teilautomatisierte Zuordnung zur Straße. Die Software wird interessierten Verwaltungen und Behörden gegen ein geringes Entgelt zur Verfügung gestellt. Vor allem für die Bearbeitung von Straßenkontrollfahrten ist sie sehr gut geeignet. Die benötigte Hardware kann vom eGo-MV gemietet werden.

Quelle:
Der Überblick, Heft 10/2013, S. 441 f.

Termine

- | | |
|------------------|--|
| 25. November | Kommunalwahlen 2014 – Abendseminar in Schönfeld |
| 30. November | Seminar zum kommunalen Haushaltsrecht in Schwerin-Mueß |
| 13./14. Dezember | kommunalpolitische Fachkonferenz, voraussichtlich in Glowe (Rügen) |

Die Einladungen zu allen Veranstaltungen erfolgen zeitnah. Anmeldungen können natürlich jederzeit in der Geschäftsstelle erfolgen.

Die Festlegung der Termine für die erste Jahreshälfte 2014 erfolgt im Dezember.

Für die weitere Veranstaltungsplanung lohnt sich auch ein Blick auf unsere Internetseite www.sgk-mv.de.

Kommunale Infrastruktur – Finanzierung in der Diskussion

Städte und Gemeinden brauchen Unterstützung. Soll die Infrastruktur nicht (noch mehr) leiden, umso dringlicher

von Manfred Sternberg, stellvertretender Geschäftsführer der Bundes-SGK

Die öffentliche Infrastruktur weist einen dramatischen Instandhaltungsrückstau auf: Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) haben zuletzt im Kommunalpanel 2012 einen kommunalen Investitionsrückstand im Jahr 2012 von 128 Milliarden Euro geschätzt. Der Bericht zeigt, dass sich die Schere zwischen finanziestarken und -schwachen Kommunen weiter öffnet. Auch 2012 konnte jede dritte Kommune ihre Ausgaben nicht ohne neue Kassenkredite finanzieren. Viele öffentliche Haushalte leiden unter einer drückenden Schuldenlast und sind gezwungen, sich zu konsolidieren.

Wie finanzieren wir die notwendige Infrastruktur? Hierzu einige Blicke in das Geschehen: Nutzer zahlen über Gebühren und Entgelte die Infrastruktur. Beispiele sind Abfall- und Wassergebühren, Fahrpreise für ÖPNV, Eintrittspreise für kulturelle Einrichtungen, Kinderbetreuungsgebühren, Park- und Mautgebühren. Wie hoch sind die Kostendeckungsgrade, die mit Gebühreneinnahmen erreicht werden können? Wo sind die sozialen Grenzen der Nutzerfinanzierung? Welcher politischen Korrektive bedarf es in der Gebührenstaffelung? Diese Fragen müssen in Gebührensatzungen und politischen Entscheidungen geklärt werden. Viele Aufgaben bedürfen zumindest eines Zuschlusses aus öffentlichen Haushaltssmitteln.

Der kommunale Querverbund erlaubt es kommunalen Unternehmen, die in einzelnen Sparten Gewinne erwirtschaften, bei entsprechender Verbundgestaltung, diese steuerfrei zur Kompensation für andere defizitäre Aufgaben einzusetzen. Öffentliche Haushalte finanzieren die Infrastruktur über Steuermittel. Laufende Aufwendungen für die öffentliche Infrastruktur werden

aus den öffentlichen Haushalten bestritten. Dazu zählen sowohl Personal- als auch Sachaufwendungen und notwendige Erhaltungsinvestitionen. Neue Infrastruktureinrichtungen, -anlagen und bewegliche Güter müssen neu angeschafft werden und stellen Neuinvestitionen dar. Diese Anschaffungen werden in der Regel über Haushaltssmittel und die Aufnahme von Schulden finanziert.

Fördertöpfe mit Haken

Dabei kann auf diverse Fördermöglichkeiten zurückgegriffen werden, die in den vielfältigen Fachprogrammen von der EU bis zu den Ländern bereitgestellt werden. Hierdurch steuern die übergeordneten politischen Ebenen, wo in welchen Bereichen unter welchen Auflagen von Kommunen investiert wird (Goldene Zügel).

Ein riesiges Problem stellt für viele Kommunen inzwischen die Kofinanzierung solcher über Fördermittel finanzierte Projekte dar, da aufgrund ihrer hohen Verschuldung keine Mittel für zusätzliche Investitionen aus dem eigenen Haushalt aufgebracht werden können. Ähnlich sind Probleme der Anschluss- und Folgefinanzierung gelagert, wenn durch großzügige Förderung Projekte angeschoben und auf den Weg gebracht worden sind, die für einen dauerhaften Betrieb und die Erhaltung des Projektes erforderlichen Mittel dann aber aus dem kommunalen Haushalt weiterfinanziert werden sollen.

Unwägbares Kreditgebaren

Die wesentliche Form der Kreditaufnahme auf kommunaler Ebene ist der Kommunkredit, der von Geschäftsbanken mit eigenen in der Regel günstigen Konditionen angeboten wird. Es besteht derzeit die Befürchtung, dass mit den veränder-

ten Eigenkapitalvorschriften im Zusammenhang mit Basel III ein Rückzug der Banken aus dem Kommunalkreditgeschäft verbunden sein könnte, da dieses zu große Eigenkapitalmengen in einem marginarmen Geschäftsfeld binden würde.

Dies ist einer der Gründe, weshalb es eine Diskussion und Suche nach alternativen Finanzierungs- und Verschuldungsformen für kommunale Infrastrukturaufgaben gibt. Ein zweiter Grund für die Debatte liegt in der Zielstellung, vermehrt privates Kapital für die notwendigen Infrastrukturinvestitionen zu gewinnen, da die öffentlichen Haushalte, selbst bei höheren Steuereinnahmen, damit überfordert seien und keine zusätzliche Neuverschuldung mehr vertragen könnten.

Dabei geht es um eigene oder gemeinsame kommunale Anleihen an den Anleihemärkten, um spezifische Projektfinanzierungen, die über eigene Projektgesellschaften abgewickelt werden können, oder die Idee von Infrastrukturfonds, die günstige Mittel für Infrastrukturprojekte bereitstellen sollen. Bürgeranleihen und die Kapitalbeteiligung von BürgerInnen an Projektgesellschaften, z. B. über Anteilscheine oder Genossenschaftsanteile sollen darüber hinaus einen Beitrag für die erhöhte Akzeptanz von Infrastrukturprojekten erreichen, da neben dem allgemeinen öffentlichen Nutzen auch ein zusätzlicher privater Nutzen und eine höhere Identifikation mit den Projekten entsteht.

Notwendige Diskussionen

Es gilt zu prüfen, welches für die Gesamtheit der BürgerInnen einer Kommune die besseren Zinskonditionen sind, der Kommunalkredit oder die Bürgeranleihe. Was ist bürger näher, ein kommunales Unternehmen, das Gewinne für die Kommune erwirtschaftet, oder eine durch eigene BürgerInnen und Bürger finanzierte private oder genossenschaftliche Aufgabenerfüllung?

Wenn es darum gehen soll, bürgerschaft-

liches Engagement für wichtige nicht rentable Aufgaben zu gewinnen, bieten Bürgerstiftungen eine geeignete Rechtsform, um privates Kapital aus der eigenen Bürgerschaft zu mobilisieren.



Die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der kommunalen Infrastruktur wird die Diskussion über die möglichen Wege der Finanzierung und Bereitstellung der kommunalen Infrastruktur in den kommenden Jahren weiter verstärken. Dabei werden sich Bund und Länder nicht um die Kernfrage einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen aus Steuermitteln herumdrücken können.

Die SPD fordert deshalb in ihrem Regierungsprogramm einen Investitions- und Entschuldungspakt für die Kommunen in Deutschland, von dem insbesondere finanzschwache Kommunen mit Haushaltsnotlagen profitieren sollen. Hierzu soll ein Eigenanteilfonds geschaffen werden. „Die Verbesserung der Infrastruktur in unserem Land ist ökonomisch richtig, weil es eine gute und florierende Wirtschaft nur mit einer guten wirtschaftsnahen Infrastruktur gibt. Aber der Ausbau der Infrastruktur ist auch sozial gerecht, weil sie so die Lebensqualität von vielen Menschen verbessert, insbesondere im kommunalen Bereich“, so Kanzlerkandidat Peer Steinbrück in seiner Rede auf dem Bundesparteitag am 13. April 2013 in Augsburg.

Quelle: „Demokratische Gemeinde“, Ausgabe 9-10/2013, S. 30 f.

Länder beschließen Reform der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung

Stellungnahme des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Die Länder haben das Konzeptpapier der sog. Bodewig-Kommission beschlossen. Darin enthalten sind die Vorschläge, die der DStGB seit längerem fordert. Die Entflechtungsmittel sollen aufgestockt und nach 2019 fortgesetzt, es soll einen Finanzierungsfonds für die nachholende Erneuerung von Straßen und Schienen gebildet und es sollen die Optionen für die Ausdehnung der LKW-Maut geprüft werden. Der DStGB begrüßt die Entscheidung der Länder als einen guten Schritt in die richtige Richtung.

Die Straßeninfrastruktur in Deutschland und insbesondere die 66.000 kommunalen Brücken sind in einem schlechten Zustand. Die Unterfinanzierung der kommunalen Straßeninfrastruktur ist strukturell und nicht durch Effizienz steigernde Maßnahmen zu beheben. In die kommunalen Straßen müssen 15 Jahre 2,2 Mrd. Euro jährlich investiert werden, um den Rückstand aufzuholen, der sich in der Vergangenheit aufgebaut hat.



Die Länder haben am 2. Oktober über ein Konzept der Kommission „Nachhaltige Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“ unter dem Vorsitz von Verkehrsminister a. D. Kurt Bodewig („Bodewig-Kommission“) beraten, das die Vorschläge der Vorgängerkommission (Daehre-Kommission „Zukunft der Verkehrsinfrastrukturfinanzierung“) konkretisieren sollte. Die Vorschläge sollen Gegenstand der Koalitionsverhandlungen bzw. Koalitionsvereinbarungen werden.

Wichtige Inhalte des Konzepts (herunterzuladen unter:

<http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Schwerpunkte/Verkehrspolitik/Stra%C3%9Fe%20und%20Stra%C3%9Fenverkehrsrecht/Verkehrsminister%20zur%20Finanzierung%20der%20Verkehrsinfrastruktur/>) sind:

Das Konzept stellt fest, dass alle Baulastträger unterfinanziert sind und dass das Problem alle Ebenen trifft. Es wird damit anerkannt, dass es eine gemeinsame Verantwortung aller politischen Ebenen für die Funktion des gesamten Verkehrssystems gibt.

Die Investitionshilfen nach dem Entflechtungsmittel sollen auf 1,96 Mrd. Euro im Jahr aufgestockt und nach 2019 weitergeführt werden. Auch das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz soll weitergeführt werden.

Für die Bereitstellung der Mittel, die zur nachholenden Erneuerung, aber auch für den Erhalt und die Sanierung eingesetzt werden können/sollen, wird ein Fondsmodell vorgeschlagen, aus dem Projekte überjährig finanziert werden können.

Für die ergänzende Finanzierung sollen die Nutzer verstärkt zur Finanzierung herangezogen werden. Hierfür werden verschiedene Modelle der Ausdehnung der LKW-Maut vorgeschlagen. Als Option wird die Einbeziehung des nachgeordneten (kommunalen) Netzes ausdrücklich einbezogen.

Das Konzept nimmt damit wesentliche Forderungen des DStGB zur Verkehrsinfrastrukturfinanzierung auf. Hierzu: <http://www.dstgb.de/dstgb/Home/Pressemeldungen/Finanzierung%20der%20Stra%C3%9C%20Feninfrastruktur%20langfristig%20sichern/>.

Im Konzept gibt es auch kritisch zu beachtende Aspekte, die der weiteren Klä-

rung bedürfen. Hierzu zählt, dass die Kommission eine Ausdehnung der Maut erst in der nächsten Legislaturperiode vorsieht. Zudem ist unklar, wie die Kommunen bei der Priorisierung der Auswahl von Projekten der nachholenden Erneuerung eingebunden sein sollen und welche eigenen Kompetenzen sie dabei haben.

Unklar sind auch die Vorstellungen, wie die Finanzierung von Investitionen und Unterhaltungsmitteln aus den Fonds abgegrenzt werden kann. Vor allem aber ist unbefriedigend, dass für die Länder keine Vorstellungen entwickelt wurden, wie sie mit eigenen Mitteln zur Finanzierung der Fonds beitragen sollen. Bei den Ländern liegt jedoch die Pflicht zur aufgabenangemessenen Finanzierung der Kommunen.

Einschätzung [des DStGB]

Die Kommunen sind mit der Forderung nach einer Weiterführung der bestehenden Finanzhilfen über 2019 hinaus angeprochen. Darüber hinaus sind die Vorschläge auf die gesamte Infrastruktur unter Einschluss der kommunalen Ebene

bezogen. Mittelfristig können die Städte und Gemeinden vom Fonds profitieren, wenn er so gestaltet wird, dass die Kommunen einbezogen sind. Positiv ist auch, dass von verschiedenen Optionen der Ausweitung der Maut gesprochen wird. Die Ausdehnung der Maut ist demnach Konsens.

Der DStGB begrüßt daher das Vorhaben, einen Fonds zur Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur einzurichten, als ersten Schritt in die richtige Richtung. DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg betont, dass ein Fonds allein nicht reichen werde. Richtig sei es, die LKW-Maut auszudehnen. Sie darf nicht auf Autobahnen und vierspurige Bundesstraßen beschränkt bleiben, sondern muss zunächst alle Bundesstraßen und in der weiteren Entwicklung das gesamte Straßennetz erfassen. Mittelfristig kann auch eine Pkw-Maut zur verursachergerechten Lenkung von Verkehrsströmen genutzt werden.

*Quelle:
Der Überblick, Heft 11/2013, S. 498 f.*

Die Novellierung des Städtebaurechts 2013 durch das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts

von Dipl.-Ing. Linda Bode, Stadt- und Regionalplanerin

Am 21.06.2013 ist das Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden (die sogenannte Innenentwicklungsnovelle 2013) verkündet und in Teilen in Kraft getreten (vgl. Art. 3 Abs. 1 ÄndG v. 11.06.2013). Der zweite und überwiegende Teil der Novelle trat dann am 20.09.2013 in Kraft. Mit der erneuten Novellierung des BauGB soll vor allem der Flächenverbrauch reduziert und die Innenentwicklung in den Städten gestärkt werden.

Des Weiteren wurde die Baunutzungsverordnung umfassend geprüft und ange-

passt. Der nachfolgende Beitrag soll einen Überblick über die wesentlichen Änderungen durch die Novellierung geben.

Überblick über die Neuregelungen im BauGB

I. Stärkung der Innenentwicklung im Rahmen der planerischen Abwägung: § 1 Abs. 5 BauGB

Das Ziel einer Stärkung der Innenentwicklung in den Ortskernen wird zur allgemeinen Planungsleitlinie erhoben. Zu den in Satz 1 u. 2 schon enthaltenen Zielen einer sozialgerechten Bodennutzung

und der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung kommt in einem neuen Satz 3 hinzu, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Diese steht gleichrangig neben den bisher bestehenden Planungsleitlinien und verlangt eine Einbeziehung dieser zusätzlichen Leitlinie in die Pflicht zur sorgfältigen Abwägung und Begründung.

§ 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB setzt eine besondere Begründungspflicht bei Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen oder Waldflächen und verstärkt damit die Begründungsanforderungen bei Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Das bezieht sich nicht nur auf den Vorhabenstandort im Außenbereich selbst, sondern beinhaltet eine sämtliche Entwicklungspotentiale einer Gemeinde umfassende Ermittlung des Abwägungsmaterials.

II. Änderungen im Verfahren der Bauleitplanung

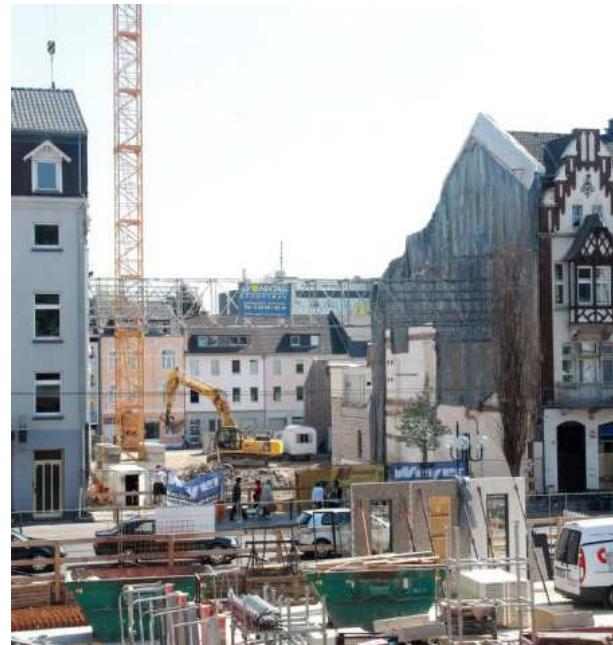
In § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB wird mit einem Zusatz klargestellt, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind. Eine zusätzliche Verfahrensanforderung hat dies nicht zur Folge.

§ 4a und b BauGB: Auch hier handelt es sich um Klarstellungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung. Mit dem in § 4b neu eingefügten Satz, dass „einem Dritten auch die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung übertragen“ werden kann, sollen entsprechende außergerichtliche Verfahren befördert werden.

III. Flächennutzungsplanung

Die Aufzählung der Darstellung für den Flächennutzungsplan in § 5 Abs. 2 BauGB wird erweitert, um die Innenentwicklung zu stärken. Dies betrifft mit Nummer 2 Buchstabe d die Ausstattung einer Gemeinde mit zentralen Versor-

gungsbereichen. Diese Darstellung soll insbesondere der Sicherstellung einer wohnortnahmen Versorgung dienen. Die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche wird durch diese ausdrücklich erwähnte Darstellungsmöglichkeit weiter gestärkt. Es kann beispielsweise so ein informelles Einzelhandelskonzept der Gemeinde in der vorbereitende Bauleitplanung umgesetzt werden.



IV. Vergnügungsstättenbebauungspläne

Mit § 9 Abs. 2b wird die Möglichkeit geschaffen, Bebauungspläne aufzustellen, die speziell die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten im Innenbereich regeln. Danach kann mit einem einfachen Bebauungsplan festgelegt werden, dass Vergnügungsstätten oder auch nur bestimmte Arten von Vergnügungsstätten zulässig oder auch nicht zulässig sind oder nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Diese Regelung ermöglicht, anders als in § 9 Abs. 2a, auch eine positive Steuerung im Sinne einer Konzentrationsplanung dahingehend, dass Vergnügungsstätten selbst dann zulässig sein können, wenn sie sich hinsichtlich ihrer Art der baulichen Nutzung nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Zur planerischen Begründung kann ein städtebauliches Entwicklungskonzept hilf-

reich sein. Damit ist den Gemeinden jetzt ein sehr vielschichtiges Instrumentarium an die Hand gegeben, um die Ansiedlung von Vergnügungsstätten zu regeln.

§ 13 Abs. 1 Satz 1 wurde ergänzt, um die Aufstellung dieser Bebauungspläne im vereinfachten Verfahren zu ermöglichen.

V. Städtebauliche Verträge: §§ 11, 124 BauGB (Erschließung)

Mit der Novellierung werden Verträge über die Erschließung (Verträge zur Kostenübernahme durch Dritte) den Regelungen über städtebauliche Verträge in § 11 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet. § 124 BauGB wird in diesen Teilbereichen aufgehoben und enthält nur noch die bisher in § 124 Abs. 3 Nr. 2 enthaltenen Regelungen zur Entschließungspflicht für die Gemeinde nach abgelehntem Vertragsangebot. Zudem ist eine Überleitungsregelung des § 242 Abs. 8 angepasst worden. Mit der Novellierung wird festgelegt, dass zu den städtebaulichen Maßnahmen, über deren Vorbereitung und Durchführung städtebauliche Verträge geschlossen werden, auch die Erschließung durch nach Bundes- und Landesrecht beitragsfähige sowie nicht beitragsfähige Erschließungsanlagen gehören.

Städtebauliche Verträge können außerdem jetzt auch mit juristischen Personen abgeschlossen werden, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Damit ist klar gestellt, dass Gemeinden Verträge über die Erschließung auch mit Eigengesellschaften abschließen können.

§ 11 Abs. 2 Satz 3 ermöglicht, dass eine Eigenbeteiligung der Gemeinde nicht erforderlich wird, wenn ein Vertragspartner die Kosten übernimmt. Zu beachten ist, dass wie bisher die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nur bei einer Durchführung der Erschließung in Eigenregie in Betracht kommt.

Der Katalog der möglichen Gegenstände von städtebaulichen Verträgen in § 11

Abs. 1 Satz 2 wird um die Berücksichtigung baukultureller Belange ergänzt.

VI. Ausweitung der Zurückstellungs möglichkeiten bei der Planung von Konzentrationszonen

Die Ergänzungen in § 15 Abs. 3 Satz 4 regeln, dass eine Baugenehmigung von der Baugenehmigungsbehörde jetzt für maximal ein weiteres Jahr (jetzt für 2 Jahre) ausgesetzt werden kann, wenn die Gemeinde dies bei der Baugenehmigungsbehörde beantragt. Eine solche Verlängerung ist nur möglich, wenn sie auf Grund von besonderen Umständen erforderlich ist und entsprechend begründet wird.

VII. Änderungen bei Festlegungen zu Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen

Durch eine Neuformulierung von § 22 Abs. 8 Satz 4 erfolgt eine Klarstellung zur Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts und zur Aufhebung der Grundbuchsperrre.

VIII. Vereinfachung der Regelungen zum Vorkaufsrechts: § 27a BauGB. (Vorkaufsrecht zugunsten Dritter)

Der Katalog der Gründe, wann die Gemeinde das Vorkaufsrecht zu Gunsten Dritter ausüben kann, ist erweitert worden, indem jetzt generell auf „eine zweckentsprechende Verwendung des Grundstücks“ abgestellt worden ist (die bisherige Einschränkung für soziale Wohnraumförderung wurde aufgehoben). In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des BauGB ein Vorkaufsrecht für die Gemeinden besteht, kann jetzt auch ein Vorkaufsrecht zugunsten Dritter umgesetzt werden.

IX. Vorhaben im Innenbereich: § 34 BauGB

Der Katalog der Fälle, in denen vom Ge bot des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im Einzelfall abgewichen werden darf, wurde erweitert (§ 34

Abs. 3a Satz 1, Nr. 1). In Fällen einer Nutzungsänderung eines Gewerbe- oder Handwerksbetriebes zu einer Wohnnutzung ist eine Abweichung jetzt möglich. Dies gilt nicht umgekehrt und die Abweichung muss städtebaulich vertretbar bleiben.

In § 34 Abs. 5 (Innenbereichssatzungen) wurde der Satz 3 dahingehend ergänzt, dass § 31 (Ausnahmen und Befreiungen) auch für Ergänzungs- und Entwicklungssatzungen Anwendung findet.

X. Vorhaben im Außenbereich: § 35 Abs. 1 Nr. 4 bis 6

1. Entprivilegierung von UVP- oder vorprüfungspflichtigen Tierhaltungsanlagen: § 35 Abs. 1 Nr. 4

Die bislang vorhandene Privilegierung von gewerblichen Tierhaltungsanlagen wird aufgehoben, wenn für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung besteht oder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden muss. Sobald also eine Pflicht zur UVP besteht, entfällt die Privilegierung. Da in einem solchen Fall eine Bauleitplanung notwendig wird, hat die Gemeinde die Umsetzung des Vorhabens in ihrer Hand. Diese Regelung findet auf alle Zulassungsentscheidungen Anwendung, die nach dem 04.07.2012 bei den zuständigen Behörden beantragt werden.

2. Biomasseanlagen: § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Privilegierung einer stromerzeugenden Biomasseanlage hängt mit der Novellierung davon ab, dass die Kapazität einer Anlage 2,3 Mio. Normkubikmeter pro Jahr nicht überschreitet (nochmalige Neufassung gegenüber der „Klimaschutznovelle 2011“). Bislang mussten zur Privilegierung von Biogasanlagen zwei Grenzwerte eingehalten werden: die Feuerungswärmeleistung war auf 2 Megawatt (MW) und die Biogasproduktion auf 2,3 Mio. Norm-

kubikmeter pro Jahr begrenzt. Die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung von 2 MW wurde jetzt für die Biogasanlagen zur Stromerzeugung aufgehoben. Die Änderung dient dazu, einen flexiblen Anlagebetrieb für eine bedarfsoorientierte Stromerzeugung im Hinblick auf möglicherweise stark schwankende Stromerzeugung aus Windkraft und Photovoltaik zu ermöglichen.

3. Erweiterung des Kataloges der begünstigten Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB

Die in § 35 Abs. 4 Satz 2 BauGB eingegebene Neuregelung begünstigt unter bestimmten Voraussetzungen eine Neuerrichtung von ehemals land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden („teilprivilegierten Vorhaben“), denen eine neue Nutzung zugewiesen werden soll. Diese Vorhaben knüpfen an die Zulässigkeitstatbestände für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb an und sollen den Strukturwandel in der Landwirtschaft unterstützen sowie zur Wahrung des Erscheinungsbildes der Kulturlandschaft beitragen.

XI. Stärkung der städtebaulichen Sanierung im Hinblick auf Klimaschutz und Energieeffizienz: §§ 136 ff BauGB

Im Bereich der städtebaulichen Sanierung finden die im Rahmen der ersten Klimaschutznovelle 2011 noch zurückgestellten Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung nun doch Berücksichtigung. Mit einer Ergänzung in § 136 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BauGB soll erreicht werden, dass auch die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bei der städtebaulichen Sanierung zu erfassen und zu gewichten sind. Die energetische Beschaffenheit, die Gesamtenergieeffizienz der vorhandenen Bebauung und der Versorgungseinrichtungen im Gebiet sind nun zusätzliche Kriterien bei der Beurteilung von städtebaulichen Missständen und einer Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes.

In § 136 Abs. 4 Satz 2 werden die allgemeinen Ziele städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen aufgelistet. Mit der Ergänzung in § 136 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird nochmals deutlich, dass die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen auch der Klimaanpassung dienen und dazu beitragen können, dem Klimawandel entgegenzuwirken.



XII. Erhaltungssatzung: § 172 IV BauGB

Im Geltungsbereich einer Milieuschutzsatzung bestehen strengere Genehmigungsregelungen; generell dürfen Gebäude nicht ohne eine Genehmigung verändert werden. Der oftmals alte Gebäudebestand ist eine Herausforderung für die Energiewende und eine Anpassung an bauliche oder anlagetechnische Mindestanforderungen der Energiesparverordnung kann schnell in Gegensatz zu den Zielen der Milieuschutzsatzung geraten. Ein entsprechender Genehmigungsanspruch bei Sanierungsmaßnahmen bestand bisher nur zur Herstellung eines zeitgemäßen Ausstattungszustands einer durchschnittlichen Wohnung. In § 172 IV Satz 3 wird jetzt der Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung zur Veränderung der Bausubstanz erweitert um die Herstellung der Mindestanforderungen nach der Energieeinsparungsverordnung.

XIII. Stadtumbau: §§ 171 a – d

Bei den Vorschriften zum Stadtumbau wurden sinnvolle textliche Änderungen zur Klarstellung und Verweisung auf andere Paragrafen vorgenommen.

XIV. Rückbau von Schrottimmobilien: §§ 179, 224 BauGB

Mit der Novelle 2013 wurde der Anwendungsbereich für das Rückbaugebot erweitert. Die Gemeinde kann einen Eigentümer nach § 179 Abs.1 Satz 1 BauGB nunmehr auch außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans zur Duldung der Beseitigung einer baulichen Anlage verpflichten. Dadurch kann die Gemeinde bei verwahrlosten Grundstücken besser eingreifen. Der Eigentümer kann zudem auch zu einer Kostenbeteiligung herangezogen werden (so sind nach § 179 IV 1 BauGB die Beseitigungskosten vom Eigentümer bis zur Höhe der ihm durch die Beseitigung entstehenden Vermögensvorteile zu tragen). Der Kostenerstattungsbetrag kann durch Bescheid geltend gemacht werden und ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

Die Neuregelung in § 224 BauGB bewirkt, dass auch im Falle eines Widerspruchs gegen einen Bescheid nach § 179 keine aufschiebende Wirkung besteht.

XV. Neuerungen bei den Vorschriften zur Wertermittlung: §§ 192 – 199

Mit den Änderungen in den §§ 192 bis 199 sollen die bundesrechtlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Gutachterausschüsse zur Grundstückswertermittlung verbessert werden. Die Zusammensetzung des Gutachterausschusses wird erweitert um einen Bediensteten des zuständigen Finanzamtes, der nicht nur im Rahmen der Bodenrichtwertermittlung, sondern auch bei allen sonstigen für die Wertermittlung wichtigen Fragen hinzugezogen wird.

*

Überblick über die Neuregelungen in der Baunutzungsverordnung

Anlagen zur Kinderbetreuung in reinen Wohngebieten: § 3 BauNVO

Durch eine Ergänzung in § 3 BauNVO (reines Wohngebiet) werden Anlagen zur Kinderbetreuung (aber nur solche, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen) in einem reinen Wohngebiet allgemein zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO

1. Es wird klargestellt, dass zu den Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung auch solche der Kleintiererhaltungszucht zu zählen sind.
2. In einem zusätzlichen dritten Absatz wird neu geregelt, dass baulich untergeordnete Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie oder Kraft-Wärme-Koppelungsanlagen, die nicht bereits nach den §§ 2 – 13 BauNVO zulässig sind, auch dann als Anlagen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gelten, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird. Damit wird die Zulässigkeit solcher Anlagen auch in Baugebieten erleichtert.

Für diese Anlagen ist jedoch der Tatbestand der baulichen Unterordnung wichtig. Anlagen, deren Größe über Dachflächen

oder Wandflächen des Hauptgebäudes hinausgehen, fallen nicht unter diese Neuregelung.

Erleichterungen bei der Überschreitung des Höchstmaßes der baulichen Nutzung bei Festsetzungen in einem Bebauungsplan: §§ 17, 26 BauNVO

Die in § 17 Abs. 1 BauNVO geregelten Maßobergrenzen für Baugebiete dürfen jetzt überschritten werden, wenn dies städtebauliche Gründe erforderlich machen. Bislang waren besondere Gründe für eine Überschreitung erforderlich. Damit wird der bisher von der Rechtsprechung geforderte „Atypische Sonderfall“ nicht mehr zum Maßstab genommen und es erweitert die Spielräume der Gemeinde bei der Entwicklung ihrer Innenbereiche. Durch eine Überschreitung der Obergrenzen dürfen jedoch die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt werden. Eine entsprechende Auseinandersetzung mit dieser Frage muss in der Begründung zum Bebauungsplan dokumentiert werden.

Außergerichtliche Einigung zum Drehleiterkartell

Mitteilung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände vom 19.09.2013

Die kommunalen Spitzenverbände haben im Drehleiterkartell mit den beteiligten Firmen eine außergerichtliche Einigung hinsichtlich eines Schadensausgleichs erzielt. Das Präsidium des Deutschen Städetages hat dem Verhandlungsergebnis am 18.09.2013 zugestimmt, seitens des Deutschen Städte- und Gemeinbundes sowie des Deutschen Landkreistages wurde dem Ergebnis ebenfalls zugestimmt.

Hintergrund

Neben dem Kartell für Feuerwehr-Löschfahrzeuge hatten sich die beiden Hersteller von Feuerwehr-Drehleitern, die Iveco Magirus Brandschutztechnik GmbH sowie

die Metz Aerials GmbH & Co. KG/Rosenbauer AG, zu einem weiteren Kartell zusammengeschlossen. Kartellgegenstand waren die Aufbauten von Drehleiterfahrzeugen, der Kartellzeitraum erstreckte sich über die Jahre 1998 bis 2007. Das Bundeskartellamt deckte die Absprachen 2011 auf, in der Folge wurde gegen Iveco ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Mio. € verhängt. [Die] Rosenbauer [AG] wurde nicht mit einem Bußgeld belegt, da diese das Kartell angezeigt hatte, verbunden mit einem sogenannten „Bonusantrag“. In Anlehnung an das Ausgleichsverfahren im Löschfahrzeugkartell haben die kommunalen Spitzenverbände mit den vorgenannten Unternehmen er-

neut eine außergerichtliche Regulierung vereinbart, um langwierige und kostenintensive Gerichtsverfahren zu vermeiden. Im Sinne einer verwaltungsökonomischen Vorgehensweise – insbesondere, um den Kommunen aufwendige Recherchen zu zum Teil weit zurückliegenden Beschaffungsfällen zu ersparen – wurde auf ein gutachterliches Verfahren verzichtet, wenngleich die Erfahrungen aus dem Gutachten im Löschfahrzeugkartell von großem Nutzen waren.

Eckpunkte der Regulierung

- Kommunen erhalten eine Kompensation, wenn sie im Rahmen von Beschaffungsverfahren im Zeitraum zwischen dem 01.01.2000 und dem 30.11.2007 eine Drehleiter der Normtypen DLK 23-12 bzw. DLA(K) 23/12 (andere Bezeichnungen: M23 oder L23 – auch in niederer Bauart) oder DL 18-12 bzw. DLK 18-12 bzw. DLAK 18 bzw. DLA 18/12 bzw. DLAK18-12 (andere Bezeichnungen: M27 oder L27) oder eine DL37 von Iveco Magirus oder Metz – einschließlich verbundener Unternehmen – erworben haben.
- Einbezogen werden nicht nur Drehleitern, die in den vergangenen zehn Jahren beschafft wurden (Verjährung), sondern alle relevanten Beschaffungen vom 01.01.2000 bis 30.11.2007. Maßgeblich ist das Ausschreibungsdatum.
- Der Aufwand der Kommunen hinsichtlich Ausgleichsantrag sowie der damit einzureichenden Unterlagen wird auf das absolut Nötigste reduziert.
- Zur Ermittlung des Schadensausgleiches wurden 3 Typklassen gebildet, für jede Typklasse ein durchschnittlicher Preis der Aufbauten ermittelt und ein entsprechender Ausgleichsbetrag verhandelt.

Für jede Drehleiter wird bei berechtigter Anfrage ausgeglichen:

- DL 37 16.000 Euro
- DLK 23-12 bzw. DLA(K) 23/12 14.500 Euro
- DL 18-12 bzw. DLK 18-12 bzw. DLAK 18 10.500 Euro bzw. DLA 18/12 bzw. DLAK 18-12
- Die Abwicklung des Ausgleichsverfahrens sowie die Auszahlung der Kompensationsbeträge erfolgt durch einen unabhängigen Treuhänder.



Löschfahrzeug mit Drehleiter

Die kommunalen Spitzenverbände haben mit den beteiligten Unternehmen vereinbart, dass sich der Ablauf der Schadensregulierung eng an der Vorgehensweise im Löschfahrzeugkartell orientiert. Derzeit werden die für einen Ausgleichsantrag erforderlichen Unterlagen abgestimmt, sobald dies abgeschlossen ist, kann mit der zügigen Abwicklung der außergerichtlichen Regulierung begonnen werden. Wir werden in Kürze über das weitere Verfahren informieren.

In der Summe werden von den beiden Firmen für Drehleiteraufbauten mehr als 6,41 Mio. Euro Schadensausgleich zur Verfügung gestellt. Zusammen mit der bereitgestellten Ausgleichssumme aus dem Kartell für Löschfahrzeugaufbauten ergibt sich für die Kommunen ein Kompensationsbetrag in Höhe von 13,15 Mio. Euro.

Quelle:
Der Überblick, Heft 10/2013, S. 449

Aus der Rechtsprechung

OVG Münster: Eltern können bei U3-Betreuung auf Tagesmutter verwiesen werden

Oberverwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 14.08.2013, 12 B 793/13

Aus den Gründen:

Der am 02.09.2010 geborene Antragsteller beantragte im Wege der einstweiligen Anordnung, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihm vorläufig ab dem 01.08.2013 einen ganztägigen und wohnortnahmen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung zur Verfügung zu stellen. Zuvor von der Antragsgegnerin angebotene Plätze in der Tagespflege wollte der Antragsteller nicht annehmen.



Das VG Köln hat daraufhin mit Beschluss vom 18.07.2013 die Antragstellerin verpflichtet, dem Antragsgegner einen Ganztagesplatz in einer Tageseinrichtung innerhalb eines Umkreises von 5 km Entfernung zum Wohnort des Antragstellers zur Verfügung zu stellen. Das VG ging zum einen davon aus, dass eine Verweisung auf ein Angebot der Tagespflege durch die Antragsgegnerin nicht zulässig sei, da sich der Antragsteller im Rahmen des ihm zustehenden Wahlrechts für eine Kindertagesstätte entschieden habe. Diese Wahl sei für die Antragsgegnerin bindend. Zum anderen geht das VG davon aus, dass ein Betreuungsplatz nicht weiter als 5 km vom Wohnort des Kindes entfernt liegen darf. Dies sei jedenfalls in

Großstädten unter Berücksichtigung des morgendlichen und abendlichen Verkehrsaufkommens die Grenze des Zumutbaren.

Gegen die Entscheidung des VG Köln hat die Antragsgegnerin Beschwerde vor dem OVG Münster eingelegt.

Entscheidung:

Das OVG hat der Beschwerde stattgegeben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt. Das OVG ist der Auffassung, dass der zuständige Träger der Jugendhilfe durchaus auf die Betreuungsform der Tagespflege verweisen darf, wenn die Eltern ihr Wahlrecht in Bezug auf eine Tageseinrichtung ausgeübt haben, es aber in einer solchen Einrichtung keine freien Plätze gibt. Aus dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII folge eindeutig, dass die beiden dort genannten Betreuungsformen in einem gesetzlichen Gleichrangigkeitsverhältnis stehen. Dies hat zur Folge, dass die Antragsgegnerin hier ihre Verpflichtung zur Förderung der unter Dreijährigen auch durch den Verweis auf die Angebote der Tagespflege erfüllen konnte.

Dem steht nicht das aus § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII folgende Wunsch- und Wahlrecht entgegen. Dieses steht den Eltern zwar zu und das zuständige Jugendamt ist grundsätzlich auch verpflichtet, diesen Wünschen nachzukommen. Jedoch findet dieses Wahlrecht seine Grenze, wenn keine „gewählten“ Betreuungsplätze verfügbar sind. Entgegen der Ansicht des VG Köln ergibt sich auch aus der Gesetzesbegründung zu dem Entwurf des KiFöG nichts Gegenteiliges. Zwar spricht diese davon, dass der Rechtsanspruch entspre-

chend den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes in einer der beiden Betreuungsformen erfüllt werden soll. Aus diesem allgemeinen Hinweis kann aber kein über § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII hinausgehendes Wahlrecht folgen, welches damit einen Anspruch auf eine Kapazitätserweiterung schaffe.

Anhaltspunkte dafür, dass ein Platz in der Tagespflege qualitativ schlechter wäre als einer in einer Kindertagesstätte, konnten vom Antragsteller nicht glaubhaft gemacht werden.

Quelle:

Der Überblick, Heft 10/2013, S. 464 f.

VG Schwerin: Unzulässigkeit eines Teilaustritts einer Gemeinde aus einem Zweckverband – Leitsätze

Verwaltungsgericht Schwerin, Urteil vom 30. August 2013, 1 A 38/10

1. Ein Automatismus, dass der Austrittsbeschluss der Gemeindevertretung stets voraussetzungslos zur Satzungsänderung führen muss, widerspricht dem öffentlichen Interesse an der Beständigkeit der Erfüllung der öffentlichen Gemeinschaftsaufgabe.
2. Da ein Zweckverband für die von ihm zu erfüllende Aufgabe auf Dauer angelegt ist, besteht vielmehr für jedes Mitglied grundsätzlich die Pflicht zur Verbandstreue.
3. In jedem Fall ist eine Aufkündigung der Mitgliedschaft nur gerechtfertigt, wenn das Einzelinteresse unter Beachtung des Interesses an einer Dauererledigung der vom Zweckverband übernommenen Aufgabe mehr Gewicht hat als die Pflicht zur Verbandstreue. Das

ist der Fall, wenn sich die Verhältnisse, die seinerzeit zum Eintritt in den Verband führten, so wesentlich geändert haben, dass ein Festhalten an der Mitgliedschaft auch unter Berücksichtigung der Interessen des Zweckverbandes unzumutbar wäre.

4. Allein der Umstand, dass das Alternativkonzept der Klägerin (möglicherweise) sogar ökologischer und auch kostengünstiger ist, rechtfertigt für sich den Austritt nicht.

Der vollständige Urteilstext wie auch die oben stehenden Leitsätze sind abgedruckt in:

Quelle:

Der Überblick, Heft 11/2013, S. 504 ff.

Impressum

Der Info-Dienst wird herausgegeben von der Sozialdemokratischen Gemeinschaft für Kommunalpolitik in Mecklenburg-Vorpommern e. V. (SGK).

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder, die sich nicht unbedingt mit der Position der SGK M-V decken muss.

Der Nachdruck ist gegen Quellenangabe und Belegexemplar gern gestattet.
Redaktionsanschrift:

SGK M-V, Wismarsche Str. 152, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 55572850

E-Mail: sgk@kommunales.com

V. i. S. d. P.: Dr. Martin Handschuck